

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§3

Die Preise der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden

— unter Berücksichtigung der in dieser Preisordnung sowie in den neuen Preisordnungen festgelegten Bestimmungen über ihre Anwendung —

für alle Betriebe und Einrichtungen, die Leistungen gemäß § 1 ausführen (nachstehend Transportbetriebe genannt), und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

Abnehmer im Sinne dieser Preisordnung sind

- a) die Bevölkerung, der gegenüber die Preise entsprechend § 1 Abs. 2 unverändert bleiben oder gesenkt werden,
- b) alle übrigen Transportbeteiligten (nachstehend Wirtschaft genannt).

§4

(1) Für die Preisberechnung gegenüber den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Handwerksbetrieben gelten die neuen Preise für die Wirtschaft. Für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der jeweiligen Handwerkerpreisordnung in Verbindung mit den besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform* sowie in Verbindung mit § 6 dieser Preisordnung.

(2) Für die Preisberechnung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gelten ebenfalls die gegenüber der Wirtschaft anzuwendenden Preise, soweit in den neuen Preisordnungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

§5

(1) Die Berechnung aller Leistungen, für die die Bevölkerung unmittelbar Frachtzahler ist, erfolgt nach den in den neuen Preisordnungen unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Preisen. Dies gilt für die Einrichtungen des Verkehrswesens sowie für Betriebe, die zur Anwendung der neuen Preisordnungen verpflichtet bzw. berechtigt sind. Ausgenommen sind die Preisordnungen, für die in den Absätzen 2 bis 6 andere Festlegungen zur Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Leistungen für die Bevölkerung getroffen werden.

(2) Soweit Leistungen für die Bevölkerung nach den Bestimmungen und Entgelten des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) oder nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4417 vom 1. April 1966 — Einführung des Gütertarifs der Waldeisenbahn Muskau — zu berechnen sind, gilt die Anordnung des Ministers für Verkehrswesen vom 24. November 1966 über die Berechnung der Transportent-

gelte für Wagenladungen, die von der Bevölkerung zu zahlen sind (Transporte für die Bevölkerung)* bzw. die sonstigen hierzu erlassenen Anweisungen.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 4420 vom 1. April 1966 — Einführung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT) —, der Preisordnung Nr. 4420/1 vom 1. Oktober 1966 und Nr. 4420/2 vom 1. November 1966 — Änderung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT) — sowie der Preisordnung Nr. 4424 vom 1. April 1966 — Einführung des Tarifes für Schwertransportleistungen — werden gegenüber der Bevölkerung bei Umschlagsleistungen im Wagenladungsverkehr von Gütern zum Zwecke der individuellen Konsumtion bzw. bei Transportleistungen nicht wirksam. Es gelten gegenüber der Bevölkerung weiterhin die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preise und Gebühren.

(4) Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 3 die neuen Preise und Gebühren für die Bevölkerung nicht wirksam werden, sind die solche Leistungen ausführenden Betriebe verpflichtet, die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preise in Preislisten zu erfassen und diese Listen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen. Ein Exemplar der Preislisten verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein weiteres Exemplar ist vom Betrieb dem Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Finanzen, bis zum 31. Januar 1967 zu übersenden.

(5) Die Preisordnung Nr. 4421 vom 1. Januar 1966 — Reparaturen an Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — gilt nicht für Reparaturen an Sportbooten.

(6) Die Preisordnung Nr. 4429 vom 1. April 1966 — Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition — gilt auch für die Berechnung gegenüber der Bevölkerung. Bei der Weiterberechnung von Transportentgelten für die vom VEB Deutrans vermittelten Transportleistungen an die Bevölkerung dürfen nur die für die Bevölkerung geltenden Tarife angewandt werden.

§6

Die Weiterberechnung von Transportentgelten an die Bevölkerung im Zusammenhang mit Warenlieferungen oder mit der Durchführung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen wird unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 durch eine besondere Anordnung* geregelt.

§7

(1) Die Differenzen zwischen den gegenüber der Bevölkerung und den gegenüber der Wirtschaft bzw. zwischen den gegenüber der Landwirtschaft und den gegenüber der übrigen Wirtschaft anzuwendenden Preisen werden bei den Transportbetrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(2) Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die befristete Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen unter Nr. 431/60/60 am 10. Dezember 1966

* Diese Änderung wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.